

Vereinfachter Untersuchungsbericht

Unfall mit dem Ultraleichtflugzeug der Type Comco Ikarus C42,
am 06. Juli 2002, um ca. 11:37 Uhr UTC,
Gemeinde Mürzhofen, A-8644, Bundesland Steiermark
GZ.: 2023-0.477.195

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2023. Stand: 27. Juni

Vereinfachter Untersuchungsbericht

Dieser vereinfachte Untersuchungsbericht wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

Copyright und Haftung:

Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte liegen beim Medieninhaber. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Wiedergabe von Kopien sowie der auszugsweise Abdruck sind nur mit Quellenangabe gestattet. Jede andere Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwendung oder Weitergabe sowie die Erstellung und Verbreitung von veränderten, gekürzten oder in Fremdsprachen übersetzten Versionen dieses Berichts, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impresum/daten.html

Vorwort

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Da sich der gegenständliche Vorfall vor Inkrafttreten des UUG 2005 ereignet hat, ist die Untersuchung gemäß der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 1 UUG 2005 nach den Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG, BGBl. I Nr. 105/1999, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2005, mit einem Bericht abzuschließen.

Der Bericht hat sich in seinem Inhalt nach Art und Umfang des Unfalles oder der Störung zu richten. Die gegenständliche Untersuchung wird mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht gemäß § 11 Abs. 4 FIUG abgeschlossen. Der vereinfachte Untersuchungsbericht hat lediglich Angaben über die an dem Vorfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Hergang des Vorfalles zu enthalten.

Zweck der Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Unfalles oder der schweren Störung zur Verhütung künftiger Unfälle oder schwerer Störungen. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Der Bericht ist so formuliert, dass die Anonymität aller an dem Vorfall beteiligten natürlichen oder juristischen Personen gewahrt wird.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC angegeben (Lokalzeit = UTC + 2 Stunden).

Hinweis

Der Umfang der Untersuchung hat sich nach dem Ausmaß und der Art des Unfalles oder der Störung sowie nach den voraussichtlichen Erkenntnissen für die Verbesserung der Sicherheit zu richten. Das Untersuchungsverfahren ist unter Berücksichtigung dieser Ziele einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Die Untersuchung ist ein Verfahren zum Zweck der Verhütung von Unfällen und Störungen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlußfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst. Die Ermittlung der Ursachen dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	6
Sachverhalt	7
1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug/Beteiligte Luftfahrzeuge.....	7
1.2 Hergang.....	7
1.3 Personenschäden.....	9
1.4 Schäden am Luftfahrzeug	9

Einleitung

Der Bereitschaftsdienst der Flugunfalluntersuchungsstelle wurde am 06.07.2002 von der Such- und Rettungszentrale der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall informiert. Gemäß § 1 Abs. 1 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FIUG wurde eine Untersuchung des Vorfalles eingeleitet.

Die Untersuchungseinleitung erfolgte somit vor dem Inkrafttreten des UUG 2005 und vor der Errichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB). Die SUB hat in weiterer Folge die gegenständliche Untersuchung übernommen. Aufgrund der Vielzahl der damals eingeleiteten Untersuchungen sowie wegen zwischenzeitlich fehlender personeller Ressourcen hat sich eine erhebliche Anzahl an nicht abgeschlossenen Untersuchungen von lange zurückliegenden Vorfällen ergeben. Die SUB ist nunmehr bestrebt, diesen Rückstand ehestmöglich abzarbeiten.

Die gegenständliche Untersuchung wird daher mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht abgeschlossen, wie dies gemäß § 11 Abs. 4 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG bei Unfällen und Störungen, deren Untersuchungsergebnisse nicht von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit der Luftfahrt sind, vorgesehen ist. Eine Anhörung (Stellungnahmeverfahren) hat in derartigen Fällen gemäß § 10 Abs. 3 FIUG zu unterbleiben. Der vereinfachte Untersuchungsbericht enthält lediglich Angaben über die an dem Unfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Unfallhergang (§ 11 Abs. 5 FIUG).

Sachverhalt

1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug/Beteiligte Luftfahrzeuge

Betreiber:	Privat
Luftfahrzeughersteller:	Comco Ikarus
Type/Modell:	C42
Luftfahrzeugart:	Ultraleichtflugzeug
Staatszugehörigkeit:	Österreich
Unfallort:	Mürzhofen, N 47° 29' 12"; E 015° 24' 07" ca. 561 m über dem Meer
Flugphase:	Landeanflug auf Außenlandefeld Allerheiligen
Startflugplatz:	Spitzerberg

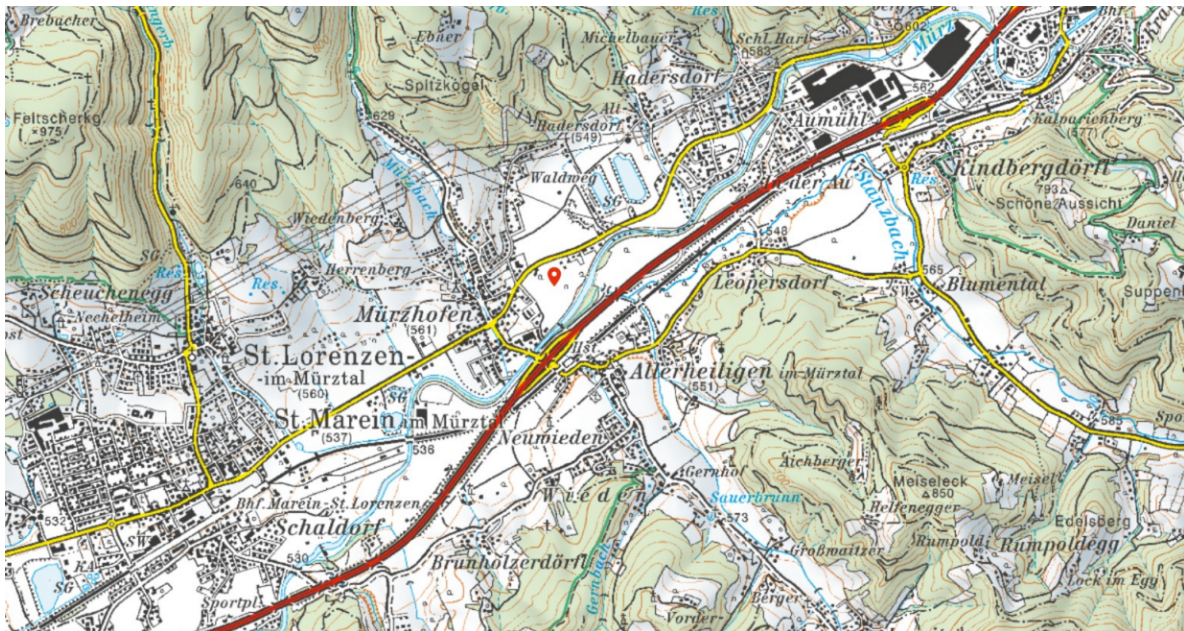
1.2 Hergang

Flugverlauf und Hergang wurden aufgrund der Aussagen der Augenzeugen in Verbindung mit den Erhebungen der Mitarbeiter der Flugunfalluntersuchungsstelle wie folgt rekonstruiert:

Am 06.07.2002 fand in Allerheiligen, Bezirk Mürzzuschlag, eine Luftfahrtveranstaltung mit Außenlandungen und -abflügen statt. Der Pilot des Ultraleichtflugzeuges Type Comco Ikarus C42 startete mit einem Passagier um ca. 10:23 Uhr lt. Startbuch vom Flugplatz Spitzerberg (LOAS) mit Ziel St. Donat Mairist (LOKR). Gegen 11:30 Uhr traf das Ultraleichtflugzeug, vom Semmering kommend, im Veranstaltungsbereich Allerheiligen ein. Anflüge und Landungen wurden auf den Pisten 16 und 18 durchgeführt. Im Anflug musste eine Hochspannungsleitung überflogen werden. Wegen des Verkehrs im Luftraum über dem Veranstaltungsplatz wurde der Pilot von der Bodenfunkstelle des Veranstalters, Sprechfunkfrequenz ALLERHEILIGEN 119.00 MHz, angewiesen, die Position zu halten. Das Luftfahrzeug flog daraufhin Warteschleifen. Um ca. 11:37 Uhr erhielt der Pilot des Ultraleichtflugzeuges die Erlaubnis zur Durchführung des Landeanfluges auf die Piste 16. Zu diesem Zeitpunkt wehte schwacher Wind aus südlicher Richtung. Eine Bestätigung des Piloten wurde von der Bodenfunkstelle nicht empfangen. Der Pilot des Ultraleichtflugzeuges flog nördlich des Lande- und Startplatzes Allerheiligen über dem

Gemeindegebiet St. Lorenzen im Mürztal in einer Höhe von ca. 300 m über Grund in südlicher Richtung. Das Luftfahrzeug flog mit hohem Anstellwinkel und geringer Fluggeschwindigkeit, als es in einer flachen Linkskurve über die linke Tragfläche abkippte und in einen Spiralsturz überging. Nach ca. 2 Drehungen stürzte das Ultraleichtflugzeug zwischen Mürz und Landesstraße L118 auf eine Wiese. Eine Auslösung des Rettungssystems vor dem Aufschlag wurde nicht beobachtet. Nach dem Aufprall am Boden geriet das Luftfahrzeug in Vollbrand.

Abbildung 1 Absturzstelle



Quelle: BEV bearb. SUB/ZLF

Die Absturzstelle ist in der Karte rot markiert.

1.3 Personenschäden

Tabelle 1 Personenschäden

Verletzungen	Besatzung	Passagiere	Andere
Tödliche	1	1	
Schwere			
Leichte/Keine			

1.4 Schäden am Luftfahrzeug

Das Luftfahrzeug wurde zerstört.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

fus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub